ärztekammer niedersachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Referat Weiterbildungsanerkennung

Berliner Allee 20
30175 Hannover

Tel.: 05 11 3802–1103, -1109, -1113
Fax: 05 11 3802–1199
E-Mail: weiterbildung@aekn.de

Ärztekammer Niedersachsen
Referat Weiterbildungsanerkennung
Postfach 307
30003 Hannover

A n t r a g

auf Bescheinigung der Fachkunde im Strahlenschutz gem. Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
- Röntgendiagnostik / Röntgentherapie / Strahlentherapieplanung -

Daten des Antragstellers:

Nachname/Titel _____ Geburtsdatum_____

Vorname _____

Versandanschrift:

Straße/Ort _____
Telefon
_____ E-Mail _____

Folgende erforderliche Unterlagen sind beigefügt:

☐ Lebenslauf mit beruflichem Werdegang

☐ Sachkundezeugnis/se, vom Sachkundevermittler ausgestellt

☐ monatliche, vom Sachkundevermittler abgezeichnete Tätigkeitsberichte über indizierte, befundete und technisch durchgeführte Untersuchungen

☐ Kursbescheinigungen Strahlenschutzkurse:
- 8-stündiger Kenntniskurs oder Bescheinigung einer anderen Ärztekammer/Universität
- 24-stündiger Grundkurs bzw. kombinierter Kenntnis-/Grundkurs
- 20-stündiger Spezialkurs Röntgendiagnostik, nach der Teilnahme am Grundkurs. Die Kursreihenfolge ist einzuhalten.
- soweit erforderlich, weitere Kurse, z.B. CT, Interventionsradiologie, DVT

Gemäß § 47 Abs.1 StrlSchV darf die Kursteilnahme insgesamt nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Sachkundezeiten können erst ab dem Erwerb von Kenntnissen im Strahlenschutz berücksichtigt werden.

Bitte reichen Sie die Unterlagen in beglaubigter Kopie ein. Die Beglaubigung kann z.B. durch Ihre Dienststelle erfolgen. Ihre Unterlagen verbleiben bei der Ärztekammer und werden nicht zurückgesandt.

Auszug aus der **Tabelle 4.2.1** Anforderungen zum Sachkundeerwerb für Ärzte
Mindestanforderungen zum Sachkundeerwerb in den verschiedenen Arten der Untersuchung von Menschen mit Röntgenstrahlung – Stand: 27. Juni 2012

Bitte beantragtes Anwendungsgebiet ankreuzen

Nummer	Anwendungsgebiet	Dokumentierte Untersuchungen	Mindestzeit (Monate)
☐ Rö1	Gesamtbereich der Röntgendiagnostik einschließlich Computertomographie (CT) - ohne Rö3.6	5.000 * davon mindestens die Anforderungen der Anwendungsgebiete Rö3.1 – 3.5, Rö5.1, Rö6 und Rö7	36, davon mind. 12 CT
☐ Rö2	Notfalldiagnostik bei Erwachsenen und Kindern - Röntgendiagnostik ohne CT im Rahmen der Erstversorgung: Schädel-, Stamm- und Extremitätenskelett, Thorax, Abdomen	600 *	12 [1]
Rö3	Röntgendiagnostik eines Organsystems/Anwendungsgebietes bei Erwachsenen sowie Kindern (bei Kindern mit den zusätzlichen Anforderungen nach Rö6)		
☐ Rö3.1	Skelett (Schädel, Stamm- und Extremitätenskelett in angemessener Gewichtung)	1000	12 [1,2]
☐ Rö3.2	Thorax (ohne Rö3.4, Rö3.5 und Rö3.6)	1000	12[1,2]
☐ Rö3.3	Abdomen	200	12 [1,2]
☐ Rö3.4	Mamma	500	12 [1,2]
☐ Rö3.5	Gefäßsystem (periphere/zentrale Gefäße ohne Rö3.6)	100	12 [1,2]
☐ Rö3.6	Gefäßsystem des Herzens	100	12 [1,2]
☐ Rö4	Röntgendiagnostik in einem sonstigen begrenzten Anwendungsbereich – z.B. Schädeldiagnostik in der HNO- oder Zahnheilkunde, durchleuchtungsgestützte Endoskopie, einfache intraoperative Röntgendiagnostik, Thoraxdiagnostik auf der Intensivstation, Nieren und ableitende Harnwege, weibliche Genitalorgane, Venensystem u.a. begrenzte Anwendungsgebiete Bitte eintragen: _____	100	je 6 [1]
Rö5	Computertomographie (CT) einschließlich sonstiger tomographischer Verfahren zur Hochkontrastbildgebung		
☐ Rö5.1	CT bei Erwachsenen und Kindern - nur in Verbindung mit Rö3.1, Rö3.2 und Rö3.3	1.000 *	12 [1,3,5]
☐ Rö5.2	CT des Schädels - nur in Verbindung mit Rö3.1†	300	8 [3]
☐ Rö6	Röntgendiagnostik bei Kindern in einem speziellen Anwendungsgebiet bzw. mit speziellen Fragestellungen (z.B. orthopädische oder urologische Fragestellungen) in Verbindung mit Rö3 oder Rö4	100	6 [4]
☐ Rö7	Anwendung von Röntgenstrahlung bei fluoroskopischen Interventionen an einem Organsystem - nur in Verbindung mit Rö1, Rö4 oder einem Anwendungsgebiet aus Rö3	100	6 [5]
☐ Rö8	Röntgendiagnostik einschließlich CT für Personen mit der Fachkunde für das Gesamtgebiet „offene radioaktive Stoffe - Diagnostik und Therapie“ gem. StrlSchV -umfasst die Anwendungsgebiete Rö3.1, Rö3.2, Rö3.3 und Rö5.1	3.200 *	24 [6]

Nummer	Anwendungsgebiet	Dokumentierte Untersuchungen	Mindestzeit (Monate)
Rö9	Digitale Volumentomographie (DVT) und sonstige tomographische Verfahren zur Hochkontrast-bildgebung außerhalb der Zahnheilkunde, ohne CT - **nur** in Verbindung mit dem jeweiligen Organsystem/Anwendungsgebiet aus Rö3 oder Rö4		
☐ Rö9.1	DVT im Bereich der Hals- Nasen-Ohren-Heilkunde	50	3
☐ Rö9.2	Sonstige tomographische Verfahren ohne CT - z.B. Cone-Beam-Verfahren, 3D-Bildgebung an Skelett, Gefäßen oder Organen mit fluoroskopischen C-Bögen	100	6 [1]
☐ Rö10	Knochendichtemessung mit Röntgenstrahlung ‡ - mittels Dual-Röntgen-Absorptiometrie (DXA/DEXA) oder periphere quantitative Computer-tomographie (pQCT), ohne Computertomographie (QCT)	20	2

Strahlentherapieplanung:

☐ Rö11	CT und sonstige tomographische Verfahren zur Therapieplanung und Verifikation sowie für die bildgeführte Strahlentherapie ->Nachweis über Teilnahme am Grundkurs und Spezialkurs nach Anlage 4.1 äquivalent Anlage A	200 (in angemessener Gewichtung alle Körperregionen)	12
☐ Rö12	Simulation und Verifikation mittels Fluoroskopie und Radiographie ->Nachweis über Teilnahme am Grundkurs und Spezialkurs nach Anlage 4.1 äquivalent Anlage A	200 (in angemessener Gewichtung alle Körperregionen)	12

Röntgentherapie:

☐ Rö13.1	Röntgentherapie - perkutan - Nachweis über Teilnahme am Grundkurs und Spezialkurs nach Anlage 4.1 äquivalent Anlage A 3 Nr. 1.3	40	18 inkl. 12 Monate Tele-/ Brachytherapie
☐ Rö13.2	Röntgentherapie - intraoperativ, endoluminal und endokavitär - Nachweis über Teilnahme am Grundkurs und Spezialkurs	40	18 inkl. 12 Monate Tele-/ Brachytherapie

1 Bei Erwerb der Sachkunde reduzieren sich die Mindestzeiten jeweils auf die Hälfte, wenn die Sachkunde ganztägig in einer fachradiologischen Abteilung mit Weiterbildungsbefugnis und dem erforderlichen Leistungsumfang erworben wird.

2 Unabhängig von Fußnote 1 ist eine Reduzierung der Mindestzeiten bei Erwerb der Sachkunde nach Rö3 in mehr als einem Organsystem möglich, wenn bereits die Fachkunde für ein Anwendungsgebiet erfolgreich erworben wurde und die gegebenenfalls erforderliche Aktualisierung nachgewiesen ist. In diesem Fall verkürzt sich die Mindestzeit für jedes weitere Anwendungsgebiet um die Hälfte. Die Anzahl der dokumentierten Untersuchungen verringert sich entsprechend.

3 Die Sachkunde kann parallel zur Röntgendiagnostik eines Organsystems oder Anwendungsgebietes erworben werden, wenn bereits eine Fachkunde nach Rö2, Rö3.1, Rö.3.2 oder Rö3.3 erworben wurde.

4 Die Sachkunde für die Anwendung von Röntgenstrahlung bei Kindern in einem speziellen Anwendungsgebiet ist in einer röntgendiagnostischen Abteilung bei der Anwendung an Kindern zu erwerben. Die Sachkunde kann parallel zu Rö3 oder Rö4 erworben werden.

5 Die Sachkunde kann parallel zur Röntgendiagnostik eines Organsystems oder Anwendungsgebietes erworben werden, wenn dies ganztägig in einer fachradiologischen Abteilung mit Weiterbildungsbefugnis und dem erforderlichen Leistungsumfang erfolgt.

6 Gesamtgebiet offene radioaktive Stoffe – Diagnose und Therapie – gemäß Anlage A 1 Nr. 2.1.1 Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin (GMBl 2011, S. 867).

* in angemessener Gewichtung der Anwendungsgebiete bzw. Organsysteme

†Eine bestehende Fachkunde des Anwendungsbereichs Rö2 (Notfalldiagnostik) kann als Voraussetzung anerkannt werden, wenn der Sachkundeerwerb für das Anwendungsgebiet Rö2 eine angemessene Anzahl von Schädeluntersuchungen (100 Anwendungen) umfasst. Das Anwendungsgebiet Rö5.2 ist ein Teilgebiet für spezielle CT-Anwendungen des Schädels und ist nicht als CT-Diagnostik im Rahmen der allgemeinen Notfallversorgung zu verstehen.

‡ Die Fachkunde der Anwendungsbereiche Rö1 bis Rö9 beinhaltet jeweils auch den Anwendungsbereich Rö10 (Knochendichtemessung).

Ich beantrage die Bescheinigung der Fachkunde im Strahlenschutz für die angekreuzten Anwendungsgebiete und versichere, bei keiner anderen Ärztekammer einen gleichlautenden Antrag oder eine Anfrage gestellt zu haben.

Ort, Datum	Nachname	Unterschrift

Wichtiger Hinweis

Der Antrag ist kostenpflichtig. Rechtliche Grundlage ist die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen (AllGO). Die Höhe und Berechnungsgrundlage der jeweiligen Gebühren ist einsehbar unter: http://www.mf.niedersachsen.de/themen/gebuehren/gebuehren_landes_nds/1428.html

Die Allgemeine Gebührenordnung sieht für den erstmaligen Erwerb einer Fachkunde eine Gebühr i.H.v. 150,- € und für die Erweiterung eine Gebühr in Höhe von 75,00 € vor. Folgende Bezahlmöglichkeiten stehen zur Verfügung (bitte ankreuzen). Ist eine detaillierte Antragsprüfung erforderlich, kann sich die Gebühr erhöhen. In diesem Fall erhalten Sie eine Nachforderung.

☐ Ich möchte über die Gebühr von 150,- € bzw. 75,00 € einen Vorauszahlungsbescheid erhalten

Ich bezahle zunächst die Gebühr von mindestens 75,00 € unmittelbar bei/mit Antragstellung.

☐ per Überweisung auf das folgende Konto der Ärztekammer Niedersachsen
Konto: Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG Hannover
IBAN: DE 63 3006 0601 0001 1921 24
BIC: DAAEDEDDXXX
Verwendungszweck: Bescheinigung Fachkunde im Strahlenschutz

☐ per nebenstehenden QR-Code für das ePaymentverfahren der Ärztekammer Niedersachsen

Hinweis: Bitte ergänzen Sie den Verwendungszweck um den Namen, Vornamen und das Geburtsdatum des Antragstellers

Die Datenschutzerklärung der Ärztekammer Niedersachsen finden Sie online unter www.aekn.de/datenschutz

Mustertabelle monatlicher Tätigkeitsbericht als Anlage zum Sachkundezeugnis

Name :

Anwendungsgebiet gem. Tabelle 4.2.1	Anzahl med. indizierter Unter-suchungen	Anzahl techn. durch-geführter Unter-suchungen	Anzahl befundeter Untersuchungen	Monat/ Jahr	Name (lesbar)/evtl. Arztstempel sowie Unterschrift des sachkunde-vermittelnden Arztes
Summe					
Für Rö2 wird versichert, dass Unter-suchungen des Skeletts, Thorax und Abdomens in angemessener Gewich-tung erfolgten					**Bestätigung des sachkundever-mittelnden Arztes:**

<u>Muster für ein auszustellendes Zeugnis gemäß Anlage 13 der Richtlinie zur RöV</u>

' Kopfbogen der Sachkunde vermittelnden Institution

Zeugnis über den Erwerb der Sachkunde im Strahlenschutz

' Angaben über die Sachkunde vermittelnde Institution

' Angaben über die Sachkunde vermittelnde Person (fachkundiger Arzt). Hier muss bescheinigt werden, inwieweit der Zeugnisaussteller zur Vermittlung der Sachkunde berechtigt ist.

Frau/Herr..., geb. ..., hat in der Zeit vom ..... bis ..... (= ... Monate) im (Kreis-) Krankenhaus/ in der Klinik ..., Abteilung ..., unter meiner Aufsicht und Anleitung die Kenntnisse der praktischen Durchführung und Beurteilung von Röntgenuntersuchungen unter den speziellen Gesichtspunkte n des Strahlenschutzes auf dem Anwendungsgebiet/en

' entsprechende/s Anwendungsgebiet/e gem. Tabelle 4.2.1 angeben

erworben. Die Anwendungszahlen und Mindestzeiten wurden in einem Tätigkeitsbericht aufgezeichnet und von mir gegengezeichnet. Siehe beigefügte Anlage.

Optional: Der Erwerb der Sachkunde erfolgte ergänzend durch ein Praktikum/eine Hospitation in der Radiologie in der Zeit vom (Datum)

Frau/Herr ... besitzt durch die erfolgreiche Absolvierung des Grundkurses am (Datum) und des Spezialkurses am (Datum), sowie durch die Teilnahme an der 8-stündigen Unterweisung am (Datum), siehe beigefügte beglaubigte Kopien, in der Sachkunde der medizinischen Röntgendiagnostik die erforderlichen Kenntnisse der physikalischen und strahlenbiologischen Grundlagen zur Anwendung ionisierender Strahlen in der Medizin.

Frau/Herr ... besitzt meiner Ansicht nach das erforderliche Wissen und die erforderlichen Erfahrungen, die Voraussetzung für die Erteilung der Fachkundebescheinigung nach § 47 Abs. 1 Satz 1 StrlSchV sind.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Sachkundevermittlers (fachkundiger Arzt) sowie Stempel der Klinik)